Auftragsspezifische Angebotsbestimmungen und auftragsspezifische Vertragsbestimmungen

des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße

E-Direktvergabe

Lieferung von Streusplitt STM - Zwettl

Straßenbauabteilung 8

Version: 2025-12-29

0 VORWORT

Die für diesen Vertrag verbindliche Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine_Vertragsbedingungen_Gruppe_Strasse.html erhältlich.

Die Kapitel 3 und 5 der AVB sind Vertragsgrundlage.

0.1 HINWEIS

Durch die baulosspezifische Vertragsanpassung in den Kapiteln 2 und 4 kann es vorkommen, dass die Nummerierung der Überschriften (Gliederungsnummerierung) nicht immer fortlaufend ist, weil nichtzutreffende Überschriften ausgeblendet werden.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder ☑ bzw. ⦿ bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder ☐ bzw. ○ bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

2 AUFTRAGSSPEZIFISCHE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

2.1 ANGEBOTSGRUNDLAGE

Die „Allgemeinen Angebotsbestimmungen“ (Kapitel 1) gelten als integrierender Bestandteil für dieses Angebot.

2.3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag

◉ erfolgt nach dem Angebot mit dem niedrigsten Preis.

Anwendung	Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe100)
☑	**Angebotspreis (Preis)**	**Wp**	**100**

2.3.1 Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien

2.3.1.1 Zuschlagskriterium Angebotspreis

Die zu vergebende Punkte werden wie folgt ermittelt:

$$\mathbf{Punkte}_{\mathbf{Preis}_{\text{Angebot}}} = \left(1 + \left(1 - \frac{\text{Preis}_{\text{Angebot}}}{\text{Preis}_{\text{min}}}\right)\right) * \mathbf{W_p}$$

- PreisAngebot Preis des jeweiligen Angebots
- Preismin Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis
- Wp Gewichtung Preis

Ist die Preisdifferenz zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots (PreisAngebot) und dem Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis (Preismin) mehr als 100% und würde diese Rechenregel somit negative Punkte ergeben, so werden in diesem Fall für dieses Zuschlagskriterium 1 Punkte vergeben

2.3.2 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit

Im Fall von Preisgleichheit im Billigstbieterverfahren oder bei Preis- und Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, dessen nächstgelegener Firmensitz die kürzeste Distanz zur Splittlagerstätte aufweist.

4 AUFTRAGSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

4.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND –REIHENFOLGE

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2025-10-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ sowie die „ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kapitel 3 und 5 der AVB, Version: 2021-12-10) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen und alle Unterlagen im Beschaffungsportal sind Vertragsgrundlage.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen (Kapitel 4);
3. die Technischen Vertragsbestimmungen (Kapitel 5 gem. AVB);
4. die Ständigen Vertragsbestimmungen (Kapitel 3 gem. AVB);
5. das Leistungsverzeichnis;
6. die ÖBV- und ÖGG-Richtlinien sowie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
7. die Normen technischen Inhaltes;
8. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
9. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2023-05-01;
10. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
11. die sonstigen Richtlinien technischen Inhaltes;
12. das Baulosspezifisches Prüfbuch und die Infoblätter.

4.2 ALLGEMEIN

4.2.1 Verbindliche Termine

☑ Liefer- und Leistungszeitraum

Die Lieferungen und Leistungen von Streusplitt sind im Zeitraum von 15.10.2026 bis 31.05.2027 innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abruf durch den AG zu erbringen. Die Zulieferung darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen. **Bis 06. November 2026 müssen auf den Lagerplatz der Straßenmeisterei Zwettl mindestens 500 Tonnen Streusplitt 4/8 Typ1-S bzw. mindesten 300 Tonnen auf den Lagerplatz der Firma Krecek geliefert werden.**

4.2.2 Pönale

4.2.2.1 Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Die Lieferung hat innerhalb von 10 Kalendertagen ab Abberufung zu erfolgen. Bei Lieferverzug ist der NÖ Straßendienst berechtigt, 5% der Abrechnungssumme der in Lieferverzug betroffenen Menge von der Rechnung in Abzug zu bringen.

- Verschuldensunabhängigkeit

 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

 Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

 - auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
 - auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder:
 - auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.
- Tatsächlicher Schaden

 Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.
- Verhältnis zum Erfüllungsanspruch

 Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.
- Fälligkeit der Vertragsstrafe

 Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.
- Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung

 Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe [3)]) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren.

 Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

Erläuterung der Pönalen:

 **Tatbestand**	**Betrag [1)]**	**Bezug [2)]**	**Eskalation [3)]**

1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.
2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.

3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklich wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der Spalte 1) genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte 3) genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.2.2.2 Pönale Termine

Der Auftraggeber ist ab dem ersten Tag, an dem eine Lieferverzug eintritt (nach 10 Kalendertagen), zur Bestellung von Ersatzlieferungen bis zum Gesamtausmaß der vom Verzug betroffenen Liefermenge – in diesem Bestellzeitraum betrachtet – berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Mehrkosten von Ersatzlieferungen sind in diesem Ausmaß vom Auftragnehmer zu bezahlen.

4.2.3 Elektronische Bauabrechnung

Eine elektronische Bauabrechnung nach ÖNORM A 2063, Ausgabe 2015-07-15 ist zulässig.

4.2.4 Rechnungslegung/Zahlung

Für die einzelnen Leistungsteile (Textfeld, z.B. OG, Beschreibung) sind getrennte Rechnungen vorzulegen.

Eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Subunternehmer ist nicht zulässig.

Die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. durch Subunternehmer nicht zulässig ist Der Auftragnehmer hat jeweils nach Abschluss aller Lieferungen einzelner Abberufungen Rechnungen über die tatsächlich ausgelieferten Mengen an das Land Niederösterreich zuhanden der jeweiligen belieferten Straßenmeisterei zu legen. In diesen Rechnungen sind sämtliche Entgeltansprüche aus diesen Lieferungen geltend zu machen. Eine Nachverrechnung im Rahmen der Rechnungslegung für andere/ spätere Lieferungen ist nicht zulässig. Das Legen periodischer Sammelrechnungen (z.B. alle 2 Wochen) kann mit dem Auftraggeber nach Auftragserteilung vereinbart werden.

4.2.5 Preisveränderung

Es gelten Festpreise als vereinbart.

4.2.6 Baubeschreibung

Ankauf und teilweise Zufuhr von Streusplitt für den Winterdienst 2026/27 in der Straßenmeisterei Zwettl.
Die Mengen der LV-Position 50001 Z (Streusplitt 2/4 ab Werk), der LV-Position 50001 1 Z (Streusplitt 2/4 Typ 1-S ab Werk), der LV-Position 50002 Z (Streusplitt 4/8 Typ 1-S ab Werk) und der LV-Position 50002 1 Z (Streusplitt 4/8 ab Werk) werden summiert. Von dieser Summe wird eine Abnahme von 3.000 to garantiert. Die tatsächlich zu liefernden Mengen werden sich in Abhängigkeit vom Bedarf des Auftraggebers innerhalb der Bandbreite von mind. 3.000 to bis zur maximalen Ausschreibungsmenge von 4.500 to bewegen. Die maximale tägliche Abberufungsmenge beläuft sich auf 200 to.
Aus dem Umstand der Abweichung der im Rahmen der oben angegebenen Bandbreite tatsächlich abberufenen Menge von den in der Ausschreibung angegebenen Ausschreibungsmengen kann der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche ableiten, insbesondere stellt eine derartige Abweichung keine Leistungsabweichung iSd Punkt 7 der ÖNORM A 2060 dar.
Die Abberufung der einzelnen Teilmengen erfolgt durch die Straßenmeisterei Zwettl und sind an jedem Tag möglich. Die Lieferungen haben an die unten angeführten Lagerstellen zu erfolgen. Die gewünschte Lagerstelle wird bei Abberufung durch den AG bekannt gegeben.
Die Frist für die Abholung bzw. Lieferung beträgt 10 Kalendertage und beginnt am Tag der Abberufung. Insbesondere über die Weihnachtsfeiertage und Neujahr können auch Abberufungen erfolgen, wobei die Lieferung nur an Werktagen erfolgen muss.
Die gelieferten Produkte haben der RVS 12.04.16 Streumittel zu entsprechen. Insbesondere wird auf den Punkt 4.1.1 hingewiesen.
Der gelieferte Streusplitt darf keinen Asbestgehalt >0,008 Masseprozent aufweisen.
Ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfanstalt ist verpflichtend beizulegen. Dieses Zertifikat darf maximal 1 Jahr alt sein. Auch ein Gutachten eines unabhängigen Geologen, welches die Asbestfreiheit der Abbaustätte bestätigt, wird ebenfalls akzeptiert.
Der Auftraggeber behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Beprobungen des gelieferten Streusplitts

durchzuführen. Sollte der Asbestgehalt von 0,008 Masseprozent überschritten werden, hat der Auftragnehmer den bereits gelieferten Streusplitt kostenlos innerhalb von 4 Wochen zurückzunehmen (inkl. Abholung von der Lagerstätte) und durch eine asbestfreie (<0,008 M%) Ersatzlieferung mengengleich zu ersetzen.
Der Auftraggeber ist aus dem Titel dieser Vertragsverletzung schad- und klaglos zu halten.
Lagerstellen:
Lagerplatz Straßenmeisterei Zwettl, Karl-Kastnerstraße 2, 3910 Zwettl
Lagerplatz Firma Krecek, Gewerbestraße 10, 3931 Schweiggers